

2472 093

66

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX AB 371/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Silly S t [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED] rd Road, F [REDACTED] H [REDACTED], N.Y. [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]/A. -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 15. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

66

- 3 -

Verantwortungsbereich des Tatrichters. Sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Beschwerde hat hiergegen nichts erinnert.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts steht der Klägerin auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-Schluss kein weitergehender Anspruch auf Kapitalentschädigung zu als durch Bescheid anerkannt. § 92 Abs. 2 BEG nF führe nicht zu einer höheren Festsetzung, weil bei Berücksichtigung auch der Einkünfte des Ehemannes nach den Grundsätzen der Entscheidung BGH Rzw 1967, 407 Nr. 20 der Entschädigungszeitraum am 31. Dezember 1944 beendet gewesen sei; die Klägerin habe bereits mehr erhalten, als ihr nach dem geänderten Recht zustehe.

Das Berufungsurteil ist richtig. Die Einwände der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision.

Art. III Nr. 2 Abs. 3 BEG-Schluss ist nicht verletzt. Die Bemessung des Entschädigungszeitraums ist eine Rechtsfrage. Der Sachverhalt kann durch nicht verwertete und neue Tatsachen ergänzt werden (vgl. BGH Urteil vom 18. Januar 1973 - IX ZR 43/70 und vom 15. Februar 1973 - IX ZR 44/71). Das Einkommen des Ehemannes ist rechtserheblich; im Bescheid vom 28. November 1956 ist dazu aber nichts festgestellt.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Einkünfte durch Beziehung der Entschädigungsakten des Ehemannes (§ 176 Abs. 1 BEG) hatte die Klägerin ausreichend Gelegenheit zur Prüfung und Äußerung. Ihr Anspruch auf rechtliches Gehör ist nicht verletzt.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs Rzw 1967, 407 Nr. 20 verstößt unter keinem Gesichtspunkt gegen das Grundgesetz (vgl. BGH Rzw 1969, 197 Nr. 29), auch nicht gegen Art. 6 GG. Die Ehe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wird nicht dadurch geschädigt oder beeinträchtigt, daß der vom Manne gewährte Unterhalt den Entschädigungszeitraum der verfolgten Ehefrau dann beendet, wenn er entschädigungsrechtlich als Gegenleistung für den Einsatz der Arbeitskraft im Haushalt gewertet werden kann (vgl. BGH Beschluß vom 12. Februar 1970 - IX ZB 559/68).

Mai

Henkel